

EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



Gemeinde Sumiswald
Fortschritt hat Tradition.

Reglement über die Mehrwertabgabe

Reglement über die Mehrwertabgabe

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Sumiswald beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes¹ und gestützt auf Art. 5 Bst. a des Organisationsreglements², nachfolgendes Reglement:

I Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Art. 1

Gegenstand der Abgabe

¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Einwohnergemeinde Sumiswald von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung). Dabei wird zwischen (a) Arbeitszonen und (b) Wohn-, Misch- und Kernzonen unterschieden.

² Bei Um- und Aufzonungen wird keine Mehrwertabgabe erhoben.

³ Beträgt der Mehrwert weniger als 20'000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

Art. 2

Bemessung der Abgabe

¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen von Arbeitszonen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes) 20% des Mehrwerts.

² Die Höhe der Mehrwertabgabe bei Einzonungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen (Art. 1 Abs. 1 hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes) beträgt

- a. bei Fälligkeit der Abgabe während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 25% des Mehrwerts,
- b. ab dem sechsten bis zehnten Jahr ab Rechtskraft der Einzonung 30% des Mehrwerts und
- c. ab dem elften Jahr 35 % des Mehrwerts.

³ Die in Abs. 2 vorgesehene Erhöhung des Abgabesatzes bei Einzonungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen ist in der Abgabeverfügung statt ab Rechtskraft der Einzonung wie folgt festzulegen:

- a. ab der Rechtskraft der Überbauungsordnung, wenn eine solche für die Überbauung notwendig ist; wird nach Art. 93 Abs. 1 BauG auf den Erlass einer Überbauungsordnung verzichtet, läuft die Frist ab dem Datum des Verzichts;
- b. ab der Vollendung der Erschliessungsanlagen (Art. 5 Abs. 2 des Grundeigentümerbeitragsdekrets³), falls deren Bau oder Ausbau noch notwendig ist und dieser nicht der Grundeigentümerschaft obliegt.

⁴ Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.

⁵ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindex.

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

² Organisationsreglement Sumiswald genehmigt am 10. Dezember 2014, Teilrevision vom 13. Juni 2016

³ Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (GDB; BSG 732.123.44)

Reglement über die Mehrwertabgabe

Art. 3

Verfahren,
Fälligkeit und
Sicherung

¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c -142e des Baugesetzes.

² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

³ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen gemäss Gebührenreglement¹ geschuldet.

II Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezonen

Art. 4

Umgang mit
Materialabbau-
und Deponie-
zonen

¹ Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Einwohnergemeinde Sumiswald mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Art. 142a Abs. 3 des Baugesetzes).

² Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.

III Verwendung der Erträge

Art. 5

Verwendung
der Erträge

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes² vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

Art. 6

Spezial-
finanzierung

¹ Die Einwohnergemeinde Sumiswald führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung³.

² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Einwohnergemeinde Sumiswald zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

IV Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 7

Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

² Der Gemeinderat schliesst allfällige Verträge nach Art. 4 ab. Im Fall von Ausgaben bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.

³ Infrastrukturverträge behalten ihre Rechtskraft unabhängig von den Verfügungen im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe.

¹ Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Sumiswald vom 19. Juni 2017

² Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

³ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

Reglement über die Mehrwertabgabe

Art. 8

Inkrafttreten Der Gemeinderat legt das Inkrafttreten dieses Reglements durch Beschluss fest.

Die Gemeindeversammlung Sumiswald hat dieses Reglement am 15.12.2020 angenommen.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:



Fritz Kohler



Martin Affolter

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Leiter Verwaltung hat dieses Reglement vom 12. November 2020 bis 14. Dezember 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Abteilung Präsidiales öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nr. 46 vom 12. November 2020 und Nr. 47 vom 19. November 2020 bekannt.

Sumiswald, 29. Dezember 2020

Der Leiter Verwaltung:



Martin Affolter